

Beschlussvorlage

| |
|------------------------------------------------|
| Vorlagen-Nr.: B 2016/086 freigegeben |
|------------------------------------------------|

| | |
|----------------------------------------------|-------------------|
| Amt: 20 Kämmerei Verfasser: Funk, Andreas | Datum: 27.10.2016 |
|----------------------------------------------|-------------------|

| Beratungsfolge | Termin | Behandlung |
|----------------------------------|------------|------------------|
| Sozial- und Kulturausschuss | 22.11.2016 | nicht öffentlich |
| Finanz- und Verwaltungsausschuss | 24.11.2016 | nicht öffentlich |
| Stadtrat | 01.12.2016 | öffentlich |

Betreff:

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Stadt Freital

Sach- und Rechtslage:

- ☞ Beschluss-Nr. 061/2007 vom 01.11.2007 (Vorlage-Nr. B 2007/046), Hundesteuersatzung
- ☞ Beschluss-Nr. 033/2015 vom 31.03.2015 (Antrag A 2015/009), Überarbeitung Entgelt- und Gebührensatzungen der Stadt Freital

Ausgehend vom vorgenannten Stadtratsbeschluss zur Überarbeitung von städtischen Gebühren- und Entgeltsatzungen wurde auch die aktuelle seit dem 01.01.2008 unverändert gültige Hundesteuersatzung überprüft.

Im Ergebnis dessen ist festzustellen, dass sich die bestehenden Satzungsregelungen in der Praxis bewährt haben und keine wesentlichen Änderungen notwendig werden.

Zur Vereinfachung des Erhebungsverfahrens wird vorgeschlagen, die Zahlungsweise der Hundesteuer mit bislang vier quartalsweisen Teilzahlungen auf eine Zahlung in einem Jahresbetrag und einer einheitlichen Fälligkeit zur Mitte des Kalenderjahres umzustellen (§ 12). Damit kann auch der Aufwand für die Durchsetzung von Steuerforderungen im Fall der Nichtzahlung verringert werden.

Im Bereich der Steuervergünstigungen wurden insbesondere die verschiedenen Befreiungs- und Ermäßigungstatbestände in den §§ 9 und 10 überprüft. In den Jahren 2015 und 2016 wurden ohne Berücksichtigung der sogenannten Zwingersteuer nach § 8 (zwei Fälle) durchschnittlich 33 Steuervergünstigungen mit einem Steuervolumen von insgesamt rund 2.500,00 Euro gewährt. Hauptanwendungsfall ist dabei die Steuerbefreiung für das Halten von Hunden, die dem Schutz, der Hilfe oder der Therapie von Personen im Sinne des Schwerbehindertenrechts dienen.

Die Vorschriften über die Steuerbefreiung oder -ermäßigung sollen mit Ausnahme des § 10 Abs. 2 Nr. 2 unverändert bleiben. Die Gebrauchshundeprüfung und die ehemalige Schutzhundeausbildung (zwischenzeitlich Vielseitigkeitsprüfung für Gebrauchshunde - VPG, seit 2012 internationale Gebrauchshundeprüfung - IPO) dienen im Wesentlichen dem Hundesportbereich. Hierfür sollen künftig keine Steuerermäßigungen mehr gewährt werden.

Beim Vergleich der Hundesteuersätze verschiedener Kommunen vergleichbarer Größe bzw. im Umfeld von Freital ist festzustellen, dass der Steuersatz für den ersten gehaltenen Hund bei durchschnittlich rund 63,00 Euro liegt. Der aktuell in Freital gültige Steuersatz liegt bei 45,00 Euro. Dieser Steuersatz hat sich wie folgt entwickelt:

| Gültig ab: | 1. Hund |
|-------------------|-----------------------|
| 01.01.1958 | 60,00 DM (30,68 Euro) |
| 01.07.1992 | 80,00 DM (40,90 Euro) |
| 01.01.1998 | 90,00 DM (46,02 Euro) |
| 01.01.2002 | 45,60 Euro |
| 01.01.2008 | 45,00 Euro |

Unter Berücksichtigung der Vergleichswerte und der Historie wird vorgeschlagen, den Steuersatz für den ersten Hund ab 01.01.2017 auf 60,00 Euro anzupassen. Die anderen Steuersätze sollen im Wesentlichen im gleichen Verhältnis ebenfalls angepasst werden:

| Gültig ab: | 1. Hund | 2. Hund | 3. und weiterer Hund | gefährlicher 1. Hund | gefährlicher 2. Hund | Zwingersteuer |
|-------------------|----------------|----------------|-----------------------------|-----------------------------|-----------------------------|----------------------|
| | Euro | Euro | Euro | Euro | Euro | Euro |
| 01.01.2008 | 45,00 | 90,00 | 90,00 | 360,00 | 708,00 | 108,00 |
| 01.01.2017 | 60,00 | 120,00 | 120,00 | 480,00 | 960,00 | 150,00 |

Alle weiteren Änderungen in den §§ 9, 12 und 13 dienen lediglich der Klarstellung oder der Berichtigung von Schreibfehlern.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Erträge/Einzahlungen aus der Erhebung der Hundesteuer werden im städtischen Haushaltsplan im Produkt 611001 - Gemeindesteuern, Abgaben in den Konten 303200/603200 - Hundesteuer dargestellt.

Mit der vorgeschlagenen Anpassung der Steuersätze können unter der Annahme der dargestellten Anzahl von Hundehaltungen rechnerisch Gesamterträge in Höhe von rund 88.500 Euro erwartet werden. Bislang lag das jährliche Hundesteueraufkommen bei rund 68.500 Euro.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Freital beschließt die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Stadt Freital entsprechend dem in der Anlage 1 beigefügten Entwurf vom 24.10.2016.

Rumberg
Oberbürgermeister

- Anlage 1** Entwurf Änderungssatzung vom 24.10.2016
- Anlage 2** Übersicht Satzungstext mit eingearbeiteten Änderungen
- Anlage 3** Vergleich Steuersätze